



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Gemeinde Bestwig
Postfach 1163
59901 Bestwig
d.d.
Landrat
des Hochsauerlandkreises
Steinstraße 27
59872 Meschede

Datum: 16. Juni 2016
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
32.02.01.01 - 07.02_4.FNP-
Änd_34 I
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Christin Herzer
Christin.herzer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2332
Fax: 02931/82-48154

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 III BauGB

Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 I LPIG

Ihre Anfrage zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 I LPIG mit Schreiben vom 14.04.2016 (Eingang BR Arnsberg per Fax am 15.04.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre o.g. Planungsabsicht kann eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt werden, wenn die in der vorliegenden Verfügung vorgebrachten raumordnerischen Belange in die Plankonzeption eingearbeitet werden. Die Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde anschließend im Verfahren nach § 34 V LPIG vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die Anfrage gemäß § 34 V LPIG der Regionalplanungsbehörde zuzuleiten ist, bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird oder vor Beginn des Verfahrens nach § 3 II BauGB.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPIG. Andere Entscheidungen des Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Begründung der raumordnerischen Beurteilung

Ziele der Raumordnung sind als abschließend abgewogene textliche und zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen (Regionalpläne, Landesentwicklungspläne) einer weiteren Abwägung durch die Kommune nicht zugänglich, sie sind von der kommunalen Bauleitplanung zu

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED D

Umsatzsteuer ID: DE123878675



beachten. Grundsätze sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung hingegen sind von der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, d.h. sie sind in die Abwägung der Kommune einzustellen. In der kommunalen Plankonzeption sind die erforderliche Differenzierung sowie der Umgang mit den Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der angestrebten Planungsabsicht zu dokumentieren. Für Ziele der Raumordnung ist dabei eindeutig nachzuweisen, dass sämtliche Ziele in der kommunalen Plankonzeption Beachtung finden und durch die Planungsabsicht nicht betroffen sind. Da von Grundsätzen und in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung begründet abgewichen werden kann, ist die Abwägung zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und den Grundsätzen bzw. den in Aufstellung befindlichen Zielen in der Plankonzeption darzulegen.

Im Folgenden wird detailliert auf einzelne Ziele, Grundsätze und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung eingegangen, die bis zur erforderlichen Vorlage der o.g. Planungsabsicht gemäß § 34 V LPIG entsprechend in die Plankonzeption einzustellen sind.

1 Landesplanerische Festlegungen

Waldinanspruchnahme

Bezüglich der mit o.g. Planungsabsicht angestrebten Windenergienutzung im Wald ist neben der erforderlichen Begründung der Waldinanspruchnahme gemäß des Zieles B.III.3.21 des rechtskräftigen LEP NRW auch das in Aufstellung befindliche Ziel 7.3-1 des geänderten LEP-Entwurfes zu berücksichtigen. Danach dürfen wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Auseinandersetzung mit den genannten landesplanerischen Festlegungen fehlt bislang. Die Plankonzeption der Gemeinde Bestwig ist entsprechend zu ergänzen.

Die Ausführungen zum Thema „Wald“ in den vorliegenden Planunterlagen der Gemeinde Bestwig sind darüber hinaus nicht stringent. Zunächst werden „[...] große zusammenhängende Laubwaldflächen [...] im Sinne einer planerischen Vorsorge als weiche[s] Tabukriterium“ von einer Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Begründung, S.16). In der tabellarischen Übersicht aller Tabukriterien (S.7 des Anhangs der Begründung) wird davon abweichend Laub- und Sonderwald als weiches Tabukriterium aufgeführt. Entsprechend der hier vorliegenden Begründung dieses Tabukriteriums könnte das Kriterium „Laubwald“ dabei sämtliche Laubwaldbestände auf Gemeindegebiet umfassen und nicht allein große, zusammenhängende Laubwälder. „Sonderwald“ ist kein feststehender



Rechtsbegriff und bedarf einer Erläuterung/Begründung. Im Ebenen-PDF erfolgt darüber hinaus eine Differenzierung des in der Tabelle gelisteten Kriteriums in zwei Layer ohne weitere Erläuterungen: 1. „Laubwald Bestandsaufnahme“ sowie 2. „Laub- und Sonderwald“. Anhand des Ebenen-PDF ist des Weiteren erkennbar, dass – entgegen der vorangegangenen textlichen Ausführungen – nicht alle (großen) Laubwaldflächen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Aufgrund der o.g. landesplanerischen Festlegung im LEP und der angestrebten Festlegung im LEP-Entwurf ist das Kriterium „Wald“ textlich eindeutig zu definieren bzw. zu begründen und stringent anzuwenden.

2. Regionalplanerische Festlegungen

Vorab der Ausführungen zu einzelnen regionalplanerischen Festlegungen wird darauf verwiesen, dass entsprechend § 2 LPIG zwischen Landes- und Regionalplanung zu unterscheiden ist. Ein regionalplanerisches Ziel der Raumordnung (festgelegt in einem Regionalplan) kann daher nicht als Ziel der Landesplanung bezeichnet werden, wie dies an verschiedenen Stellen der vorliegenden Begründung erfolgt (vgl. etwa S.7 des Anhangs der Begründung).

2.1. Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und HSK

a) Kulturlandschaften

Es wird empfohlen, die Ausführungen zu Kulturlandschaften entsprechend des **Ziels 4** des Regionalplans um kulturlandschaftsprägende Orte und Objekte einschließlich ihrer Sichtbeziehungen zu ergänzen. Der *Landschaftsverband Westfalen-Lippe* hat für den rechtskräftigen Regionalplan einen kulturlandschaftlichen Fachbeitrag erarbeitet, in dem historische Stadt- und Ortskerne sowie Sichtbeziehungen definiert wurden.

b) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

Gemäß **Ziel 8** des Regionalplanes dienen GIB vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben. GIB stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung (vgl. auch Ziffer 3.2.4.1 des Windenergie-Erlasses NRW; Stand: 04.11.2015) und sind daher als harte Tabukriterien in die Plankonzeption einzustellen.



c) Zweckgebundene ASB für großflächige und intensiv genutzte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E)

Anhand des Ebenen-PDF zur Potentialflächenanalyse der Gemeinde Bestwig ist nachvollziehbar, dass der zweckgebundene ASB für großflächige und intensiv genutzte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (hier: Freizeitpark „Fort Fun“) bereits Beachtung in der Plankonzeption findet. Darüber hinaus ist der in **Ziel 16** des rechtskräftigen Regionalplans gesicherte Bereich textlich in der Begründung als hartes Tabukriterium zu ergänzen.

d) Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Entsprechend des **Ziels 17 II** des Regionalplans Arnsberg sind unzerschnittene Freiräume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Das *MKULNV NRW* geht davon aus, dass Windenergieanlagen und auch flächenhafte Windparks die unzerschnittenen Freiräume nicht zerschneiden, im Einzelfall jedoch artenschutzrechtlich bedeutsam sein können (siehe Erlass des MKULNV vom 15. April 2013). Dies ist zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde Bestwig vorsieht, die UZVR als weiches Tabukriterium zu definieren.

e) Naturwaldzellen, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen

Die in **Ziel 21** des rechtskräftigen Regionalplans gesicherten Bereiche sind als Ziele der Raumordnung als harte Tabukriterien in die Plankonzeption einzustellen. Die Überprüfung der Potentialflächenkulisse der Gemeinde Bestwig ergab eine Überschneidung eines Saatgutbestandes (Stand: 07/2014) mit der Potentialfläche „4 Berlar-Heimberg“. Aktuelle Datensätze hinsichtlich der in Ziel 21 genannten Bereiche sind beim *Landesbetrieb Wald und Holz NRW* zu erfragen.

f) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Entsprechend des **Ziels 24** des rechtskräftigen Regionalplans ist dem Arten- und Biotopschutz in den BSN Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. BSN stehen einer Windenergienutzung damit nicht zur Verfügung. Als Ziel der Raumordnung sind sie der kommunalen Abwägung nicht zugänglich und daher als harte Tabukriterien in die Plankonzeption einzustellen. Der von Bestwig gewählte Ansatz einer Differenzierung der BSN entsprechend ihrer Umsetzung in Natur-



schutzgebiete und damit die Festlegung einer Teilfläche des BSN Nr.151 als weichem Tabukriterium ist nicht zulässig.

g) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Reservegebiete (RG)

Der auf Gemeindegebiet Bestwigs dargestellte BSAB ist textlich in der Begründung als hartes Tabukriterium zu ergänzen. Die geplanten Konzentrationszonen 3 „Steinbruch“ und 4 „Berlar-Heimberg“ tangieren den regionalplanerischen BSAB. In diesem Bereich wird hochwertiger intrusiver Diabas mittels Sprengtechnik abgebaut. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Abgrabungsbereich zu keinen Einschränkungen des Abbaubetriebes führen dürfen. Gegebenenfalls müssen entsprechende Abstandsauflagen aufgenommen werden.

Eine erforderliche Auseinandersetzung der Gemeinde mit Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze fehlt bislang gänzlich. Das in Bestwig vorhandene Reservegebiet (vgl. Erläuterungskarte 16e zum Regionalplan) wird in Teilen von der angestrebten Konzentrationszone 3 „Steinbruch“ überschritten. Reservegebiete gelten als Vorbehaltsgebiete, in die hinein die bestehenden BSAB erweitert werden sollen, wenn der durch den verbliebenen Rohstoffvorrat gesicherte Versorgungszeitraum einen gewissen Wert unterschreitet. Laut **Ziel 30 III** dürfen Reservegebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird. Die Inanspruchnahme des hier betroffenen RG als Abgrabungsfläche ist ab 2032 denkbar, da die durch den vorhandenen BSAB gesicherten Rohstoffmengen für einen Versorgungszeitraum von ca. 25 Jahren (beginnend ab 2007) kalkuliert wurden. Es wird empfohlen, die Reservegebiete als weiche Tabukriterien von einer Windenergienutzung auszuschließen.

2.2. Entwurf des Regionalplanes Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ sieht auf Gemeindegebiet Bestwigs die Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung vor. Die kommunale Bauleitplanung hat die Windenergiebereiche des Entwurfs des Sachlichen Teilplans



„Energie“ als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in ihrer Plankonzeption zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung kann die Kommune begründet – auf Grundlage ihres eigenen kommunalen Konzeptes für Windenergienutzung – von den in Aufstellung befindlichen Zielen abweichen. Die Abwägung zwischen den eigenen städtebaulichen Zielsetzungen und den in Aufstellung befindlichen Zielen ist in der kommunalen Plankonzeption für sämtliche Windenergiebereiche auf Gemeindegebiet darzulegen.

Eine entsprechende textliche Auseinandersetzung zum Umgang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung fehlt in der Plankonzeption und ist entsprechend zu ergänzen. Bislang beschränkt sich die Gemeinde Bestwig in ihrer Begründung allein auf die Feststellung, dass „hinsichtlich der groben Lage der Vorranggebiete und der in der 4.FNP-Änderung vorgesehenen Konzentrationszonen eine Übereinstimmung festzustellen“ sei (vgl. Begründung S.8). Dabei würde – selbst bei Ausweisung sämtlicher ermittelter Potentialflächen als Konzentrationszonen – gemäß § 35 III 3 BauGB eine Windenergienutzung in großen Teilen der im Entwurf vorgesehenen Windenergiebereiche ausgeschlossen werden (Windenergiebereiche 072, 078, 091.02).

Erlangt der Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ Rechtswirksamkeit ergibt sich entsprechend des § 1 IV BauGB ein Anpassungserfordernis der kommunalen Bauleitplanung an die neu im Sachlichen Teilplan „Energie“ festgelegten Ziele der Raumordnung.

Planungsrechtliche Hinweise für das weitere FNP-Verfahren

Die vorliegenden Unterlagen, insbesondere die Angaben zum Umweltbericht reichen nicht aus, um weiterführende planungsrechtliche Hinweise für das Genehmigungsverfahren zu geben. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterlagen entsprechend des Verfahrensstandes angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Ferdinand Aßhoff